

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (3. FStrÄndG)

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

A.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 (Eingangsworte)

In Artikel 1 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

" Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung: "

Ausgeliefert am 02. FEB. 1993

Begründung:

§ 15 FStrG wurde durch den zitierten Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12.2.1990 nicht geändert, insofern ist der bisherige Text mißverständlich. Andererseits müssen die Eingangsworte die letzte Änderung des Gesetzes erkennen lassen, damit später alle Änderungen zurückverfolgt werden können. Bei der neuen Formulierung ist dies der Fall.

VP 2. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 FStrG)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1
die Worte
"bewachte Parkplätze"
durch die Worte
"Anlagen zum Parken"
zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung soll den Teilnehmern am motorisierten Individualverkehr die Möglichkeit eröffnet werden, auf den Bundesautobahnen an geeigneten Schnittstellen auf den öffentlichen Personennahverkehr umzusteigen. Dadurch soll gerade in Ballungsgebieten eine spürbare Verkehrsentslastung durch eine gleichmäßigere Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen

(noch Ziff. 2)

Verkehrsträger "Straße und Schiene" erreicht werden (Integrierte Verkehrssysteme). Eine weitere Verkehrsentlastung auf Bundesautobahnen ist auch durch die Förderung von Fahrgemeinschaften zu erwarten, weil diese zu einer Reduktion des Pkw-Aufkommens führt.

Zusätzlich zur Verkehrsentlastung der Bundesautobahnen zugunsten des Fernverkehrs ist durch die Einrichtung von Parkanlagen ebenfalls eine merkliche Entlastung der durch den Individualverkehr völlig überlasteten Ballungszentren und Innenstädte zu erwarten.

Zur Erreichung dieser Entlastungsziele sollten an geeigneten Stellen - insbesondere in der Nähe der Ballungszentren - leistungsfähige "Anlagen zum Parken" errichtet werden, an denen die vorbeschriebenen Umsteigemöglichkeiten gegeben sind. Bei solchen Anlagen kann es sich beispielsweise um P+R-Anlagen, Mitfahrerparkplätze, Parkhäuser oder ähnliche Anlagen handeln. Weitere oder zusätzliche Zu- und Abfahrten sollen im Zuge solcher "Anlagen zum Parken" als Verbindung zum nachgeordneten Straßennetz in der Regel nicht errichtet oder ermöglicht werden.

VP 3. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 FStrG)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1
die Worte
"einen unmittelbaren Zugang"
durch die Worte
"eine unmittelbare Zufahrt"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Einführung des Begriffs "Zufahrt" wird ein redaktioneller Fehler beseitigt. Denn nach Sinn und Zweck dieser Regelung und unter Beachtung der §§ 1 Abs. 3 und 8 a FStrG sowie des § 18 Abs. 9 StVG kann es sich nur um eine Zufahrt von Nebenbetrieben zu Bundesautobahnen handeln.

VP 4. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 Satz 3 FStrG)
In

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Satz 3 die Worte
"§§ 4, 17 und § 18f bis 19a"
durch die Worte
"§§ 17 und 18f bis 19a"
zu ersetzen.

Begründung:

Hochbauliche Anlagen im Rahmen von Nebenbetrieben können in die Planfeststellung (§ 17 FStrG) einbezogen und im Planfeststellungsbeschluß genehmigt werden, auch wenn es sich um Anlagen Dritter handelt. Von einer solchen Einbeziehung ist in der (niedersächsischen) Praxis bisher nicht Gebrauch gemacht worden, um das Planfeststellungsverfahren nicht auch noch damit zu belasten. Das wird sich in Zukunft nicht ändern. Die bautechnische Sicherheit sollen nach Vorstellung des Gesetzentwurfs die Auftragsverwaltungen der Länder gemäß § 4 FStrG verantworten.

§ 4 FStrG stellt die Träger der Straßenbaulast vom materiellen und formellen Baurecht für ihre Bauten frei. Ohne auf insoweit umstrittene Fragen einzugehen, ist unstrittig, daß Bauten Dritter auf Straßengelände nicht von § 4 FStrG erfaßt sind. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verantwortlichkeit der Auftragsverwaltungen der Länder für Bauten Dritter auf zur Bundesfernstraße gehörigen Flächen würden die Straßenbauverwaltungen zu "Sonderbauaufsichtsbehörden" machen. Das ist nicht mehr durch die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Nr. 22 GG kraft Sachzusammenhanges gedeckt und widerspricht dem Bauordnungsrecht der Länder, für das sie die Gesetzgebungszuständigkeit haben. Nach der Musterbauordnung sowie nach den daran orientierten Bauordnungen der Länder (vgl. z. B. § 82 Abs. 1 der niedersächsischen Bauordnung), entfällt eine Baugenehmigung, wenn der Bund oder ein Land Bauherr ist und Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes mit der Fachrichtung "Hochbau" die Entwurfsarbeiten leiten und die Bauarbeiten überwachen. Das entspricht der Regelung der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20.11.1938. Einzelne Straßenbauverwaltungen der Länder haben zwar Beamte mit den genannten Voraussetzungen. Entscheidend ist

(noch Ziff. 4)

aber, daß die Freistellung vom Baugenehmigungsvorbehalt nur dann greift, wenn der Bund oder ein Land Bauherr ist, nicht aber, wenn Bauherr ein privater Dritter ist. In diesen Fällen müssen daher die auch sonst für bauwillige Bürger geltenden Bauordnungen Anwendung finden. Die Nennung des § 4 in § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs muß daher gestrichen werden.

Zwar bleiben Nebenbetriebe Straßenbestandteile der Autobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG). Dennoch sind die Nebenbetriebe, deren Bau Dritten überlassen wird, nicht Bauten des Straßenbaulastträgers. Ihrer Verantwortung für alle Straßenbestandteile kann die Straßenbauverwaltung nur insoweit Geltung verschaffen, als sie bei der Übertragung des Baues an Dritte diesem für die Lage der hochbaulichen Anlagen zur Fahrbahn oder zu (unbewachten) Parkplätzen entsprechende Vorgaben macht und von der Baugenehmigungsbehörde den entsprechenden Bauantrag zur Begutachtung zugeleitet bekommt.

B.

5. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.